

Allgemeine Geschäftsbedingungen
AGB der Firma Pohlner Erd- und Tiefbau - Inh.: Henrik Pohlner

1. Allgemeines

1.1. Wir erbringen Dienstleistungen und Lieferungen ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen.

1.2. Einkaufs- oder Auftragsbedingungen bzw. sonstigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die von unseren abweichen, diesen entgegenstehen oder ergänzen, wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Selbst bei Kenntnisnahme dieser anderweitigen Bedingungen werden diese nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

1.3. Auftraggeber im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer.

2. Angebot - Vertragsabschluss

2.1. Alle von uns unterbreiteten Angebote gelten bis zur Auftragserteilung als freibleibend.

2.2. Alle im Angebot angegebenen Preise sind projekt- und mengengebunden und gelten nur bei Einhaltung des angebotenen Leistungsumfangs. Bei Mengenabweichungen, auch bei Mindermengen, oder Artikeländerungen behalten wir uns die Anpassung der Preiskalkulation vor.

2.3. Planungen, Entwürfe und Zeichnungen sind Eigentum des Auftragnehmers und als solche urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen ohne die schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers in keiner Weise genutzt werden und sind auf Verlangen herauszugeben.

2.5. Aufträge sind für den Auftragnehmer erst nach der Auftragsbestätigung bindend.

2.6. Der Vertragsabschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Im Falle von Verzögerungen bzw. Nichtverfügbarkeit informieren wir den Auftraggeber umgehend.

2.7. Der Auftraggeber hat für die Vertragsdurchführung einen vertretungsberechtigten Ansprechpartner zu

benennen, der bei Abwesenheit des Auftraggebers, zur Anweisung von Stundenlohnarbeiten und zur Beauftragung von zusätzlichen Leistungen und Lieferungen berechtigt ist.

3. Ausführungs- und Lieferpflichten

3.1. Der Auftraggeber ist für den freien Zugang zur Baustelle oder dem Lieferort verantwortlich. Der Auftraggeber trägt die Kosten für eine vergebliche Anlieferung oder den Arbeitsausfall im vertragstypischen Rahmen, sofern die Baustelle oder der Lieferort nicht erreichbar ist und den Auftragnehmer im Einzelfall keine Verantwortung trifft.

3.2. Feste Ausführungs- und Liefertermine sind für den Auftragnehmer nur bei ausdrücklicher Vereinbarung als bindend verpflichtend.

3.3. Der Auftragnehmer ist zu Teilleistungen und Teillieferungen berechtigt.

3.4. Der Auftragnehmer kann Subunternehmer zur Erfüllung seiner Vertragspflichten beauftragen.

3.6. Die Auswahl der Mitarbeiter und des Weisungsrechtes liegt – ausgenommen bei Gefahr in Verzuge – allein beim Auftragnehmer. Der Auftraggeber ist ansonsten nicht berechtigt, den Mitarbeitern des Auftragnehmers Weisungen zu erteilen.

3.7. Im Falle von höherer Gewalt oder anderen unvorhersehbaren und unverschuldeten Umständen verlängert sich die Liefer-bzw. Ausführungsfrist für die Dauer der Behinderung. Wird durch die genannten Umstände die Ausführung bzw. Lieferung unmöglich, so wird der Auftragnehmer von der Ausführungs- bzw. Lieferpflicht ersatzlos frei.

4. Ausführungsunterlagen

4.1. Die zur Ausführung erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Pläne und Leitungsauskünfte über alle Gas-, Wasser-, Abwasser-, Strom-, Telefon-, Computer- und andere Versorgungsleitungen im Bereich des Bauvorhabens werden vom Auftraggeber rechtzeitig und unentgeltlich in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt.

5. Lagerplätze und Anschlüsse

5.1. Die zur Vertragsausführung notwendigen Anschlüsse (Strom, Wasserversorgung u.a.) und Lagerplätze (für Arbeitsmittel, Gerätschaften, Liefergegenstände u.a.) werden vom Auftraggeber am Lieferort bzw. der Baustelle unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

5.2. Der Auftraggeber stellt das für die Leistungserbringung erforderliche Wasser sowie Baustrom in der für die Vertragsausführung erforderlichen Menge unentgeltlich zur Verfügung.

6. Maße und Muster

6.1. Sämtliche Maße sind Circa-Maße, welche innerhalb der gesetzlichen Normen nach oben oder unten zulässigerweise abweichen können.

6.2. Beim Handel mit Betonwaren und Naturprodukten, können Formen, Farben und Strukturen von denen als Beispiel gezeigten Bildern und Mustern der Materialien (z.B. Natursteine, Pflanzen) material- bzw. fertigungsbedingt abweichen. Sie mindern weder den Gebrauchswert noch die Güteeigenschaft und stellen keinen Mangel dar.

7. Zahlungs- und Eigentumsbedingungen

7.1. Der Auftragnehmer ist berechtigt bei Vertragsabschluss angemessene Vorauszahlungen für das erforderliche Materialkosten sowie Abschlagszahlungen nach Projektfortschritten zu verlangen. Bei einer Unterbrechung der Leistung, welche nicht durch den Auftragnehmer verursacht wird, ist der Auftragnehmer berechtigt, die bereits erbrachten Leistung vollständig abzurechnen.

7.2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, Abschlagsrechnungen binnen einer Zahlungsfrist von 3 Werktagen ab Rechnungslegung auszugleichen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist der Auftragnehmer berechtigt, alle Leistungen bis zur Zahlung einzustellen.

7.3. Sämtliche Materialien und Lieferungen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Auftragnehmers.

7.6. Erhöhen oder ermäßigen sich zwischen Vertragsabschluss und Leistungserbringung die tariflichen oder ortsüblichen Löhne und/oder die Sozialabgaben und Steuern sowie die Preise

für Baustoffe, Bauteile, Betriebsmittel, Pflanzen, Saatgut, Frachten u. a. sind diese Erhöhungen in nachgewiesener Höhe zu vergüten und Ermäßigungen entsprechend weiterzugeben, sofern zwischen Vertragsabschluss und Leistungserbringung mehr als vier Monate liegen. Dies gilt entsprechend auch bei einer vereinbarten Pauschalvergütung, wenn zwischen Vertragsabschluss und Leistungserbringung mehr als vier Monate liegen.

7.7. Der Auftraggeber hat ein Recht zur Aufrechnung nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder durch den Auftragnehmer anerkannt wurden.

8. Abnahme

Absichtlich freigelassen.

9. Garantie und Gewährleistung

9.1. Der Auftragnehmer übernimmt die Gewähr, dass die erbrachte Leistung zur Zeit der Abnahme ordnungsgemäß ausgeführt ist, den anerkannten Regeln der Technik entspricht und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern.

9.2. Die Gewährleistung erfolgt im Übrigen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

9.3. Der Auftragnehmer gibt keine Anwachsgarantie für das Anwachsen von Pflanzen.

9.4. Für vom Auftraggeber gelieferte oder beschaffte Materialien, wie Baustoffe, Bauteile, Pflanzen und Saatgut übernimmt der Auftragnehmer keine Gewährleistung. Dies gilt auch für Eigenleistungen des Auftraggebers und für Setzungsschäden die aus Erdarbeiten anderer Unternehmer oder Eigenleistungen Auftragnehmer herrühren.

9.6. Bei Reparaturleistungen bezieht sich die Gewährleistung nur auf die unmittelbar vom Auftragnehmer ausgeführten Leistungen. Gewährleistungsansprüche gegenüber zuvor tätig gewesenen Fremdgewerken werden hiervon nicht berührt.

9.8. Der Auftragnehmer hat das Recht zur zweimaligen Nachbesserung bei auftretenden Mängeln, sofern eine Nachbesserung nicht tatsächlich unmöglich ist.

9.9. Wählt der Auftraggeber wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach mehrmaliger gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt der Auftraggeber nach mehrmaliger gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware beim Auftraggeber, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache.

10. Datenschutz

10.1. Der Auftragnehmer weist darauf hin, dass personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung vom Auftraggeber selbst oder von Dritten bekannt sind, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes und der Datenschutz-Grundverordnung verarbeitet werden.

10.2. Die für die Bearbeitung eines Auftrags notwendigen Daten wie Name und Adresse werden im Rahmen der Durchführung an die mit der Lieferung der Baustoffe, Bauteile und Pflanzen sowie für anfallende Entsorgung beauftragten Unternehmen weitergegeben.

11. Schlussbestimmungen

11.1. Sind die Vertragsparteien Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen, ist der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag der allgemeine Gerichtsstand des Auftragnehmers.

11.2. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Auftraggeber einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganze oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst am nächsten kommt.